

hat, welche bis zum J. 1338 reichte¹, d. h. dass mit diesem Jahr deren Cont. I. schloss, dass auch die Vorlage der Cron. Reinh. nicht früher geendet haben kann. Das wird auch dadurch gegen jeden Zweifel erhärtet, dass auch die Uebereinstimmung der Cron. S. Petri mit Heinrich von Herford bis zum J. 1338 reicht, dass also deren gemeinsame Quelle mit diesem Jahre schloss. So lässt sich nun Beginn, Inhalt und Umfang der Cont. I. der Cron. S. Petri leicht erkennen, das, was der dritte Fortsetzer bis 1355 hinzusetzte, leicht scheiden von dem, was in der ersten Fortsetzung stand, da wir dafür mehrere Kriterien haben. Was zu 1334. 1335 noch in E und Thür. Fortsetzung steht, gehört noch dem ursprünglichen Werk an. Was ausserdem von 1334 an mit Cron. Reinh., Konrad, Heinrich übereinstimmt, ist Bestandtheil der Cont. I. Aber wir besitzen diese nicht mehr rein, da sie in der Göttinger Hs.² mit den Zusätzen des dritten Fortsetzers verquickt, in den uns erhaltenen Stücken der Cron. Reinh. nicht vollständig steht. Nimmt man aber mit mir an, dass Konrad die letztere Chronik benutzt hat, so muss diese die Cont. I. ehemals vollständig erhalten haben.

Diese erste Fortsetzung unterscheidet sich auch durch ihren Inhalt und Charakter sehr von dem vorigen. Sie enthält hauptsächlich allgemein geschichtliche Nachrichten über den Papst und Kaiser, dann über den Wahlstreit im Erzbisthum Mainz³. Früher findet sich in der ganzen Chronik nur ein Actenstück, während gleich zu Anfang die erwähnte Bulle Johannis XXII. steht. Weitaus der grösste Theil der Fortsetzung entstammt eben der auch von Heinrich und dem Anon. Leob. benutzten allgemeingeschichtlichen Quelle. Deren erster Theil, welcher in der Cron. S. Petri am vollständigsten vorliegt, berichtet mit überraschender Ausführlichkeit und Genauigkeit über die Vorgänge der ersten beiden Tage nach der Wahl Benedicts XII. Der Abschnitt macht den Eindruck, als sei das ein Bericht aus Avignon, der nicht lange nach der Wahl des Papstes geschrieben ist. Es werden da 11 Punkte mitgetheilt, welche der Papst im ersten Consistorium am Tage nach seiner Wahl als seine Willensmeinung aussprach. Die letzte Bestimmung des Papstes ist, dass alle seine Kapellane in

1) Aber es sind darin schon Ereignisse der J. 1339. 1340 erwähnt; Müller S. 501 ff. 2) Und den andern Ableitungen der bis 1355 fortgesetzten Chronik. 3) Erfurt selbst betrifft darin nur die Nachricht über die Kämpfe um die Stadt zu 1336 während dieses Streites.